

## Vorlage Nr. 15/698

öffentlich

**Datum:** 22.11.2021  
**Dienststelle:** LVR-Stabsstelle 00.200  
**Bearbeitung:** Frau Weis

<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>14.12.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsversammlung</b>	<b>17.12.2021</b>	<b>Beschluss</b>

**Tagesordnungspunkt:**

**Neufassung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland**

**Beschlussvorschlag:**

Die Neufassung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß der Vorlage Nr. 15/698 beschlossen.

**Ergebnis:**

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

**UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):**

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

**Gleichstellung/Gender Mainstreaming:**

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

nein

**Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):**

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

## Zusammenfassung

Die Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland (HauptS) vom 07. September 2005 soll im Hinblick auf Änderungen, die in der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung (ZustVerfO) vorgenommen werden, angepasst werden. Dabei soll insbesondere eine Spiegelbildlichkeit der Regelungen zur Zuständigkeit des Ausschusses für Personal und allgemeine Verwaltung sowie des Landschaftsausschusses bei Personalmaßnahmen in der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung und der Regelungen zu Beamt\*innen und Beschäftigten in der Hauptsatzung hergestellt werden.

Darüber hinaus wird eine gendergerechte Formulierung der Hauptsatzung angestrebt.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/698:**

In Ergänzung der Änderung vom 27. August 2021 erfolgt eine Neufassung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland vom 07. September 2005.

Neben der Durchführung redaktioneller Änderungen und der gendergerechten Formulierung des Regelwerks wurde folgende Vorschrift überarbeitet:

Anpassung und spiegelbildliche Gestaltung der Regelungen zu Beamt\*innen und Beschäftigten im Verhältnis zu den Beschlusskompetenzen in der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung (§ 10, Synopse S. 6 f.):

§ 10 Abs. 3 und 5 der Hauptsatzung werden entsprechend der Beschlusskompetenzen des Ausschusses für Personal und allgemeine Verwaltung sowie des Landschaftsausschusses im Hinblick auf Besoldungsgruppen und Entgeltgruppen geändert. Der genaue Wortlaut der Änderung ist in der Synopse in der Anlage 1 dargestellt. Der Gesamttext der Neufassung der Hauptsatzung ist als Anlage 2 beigefügt.

L u b e k

<b>Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland vom <del>XX.XX.XXXX</del></b>												
<b>Alte Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>	<b>Anmerkungen</b>										
<p>Aufgrund des § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1 Buchst. d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV.NRW. S. 306), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am 7. September 2005 folgende Neufassung der Hauptsatzung (GV.NRW. S. 786)* beschlossen:</p>	<p>Aufgrund des § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1 Buchst. d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 657), <b>§ 6 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29. November 2016, und § 7 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23), in Kraft getreten am 1. Januar 2019</b>, hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am <b>17. Dezember 2021</b> folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:</p>	<p><i>Anpassung letzte Änderung der §§ 6, 7 LVerbO</i></p> <p><i>Datum des Beschlusses</i></p>										
<b>§ 1 Gebiet und Sitz</b>												
<p>(1) Das Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland umfasst</p> <p>a) die Kreise:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%;">Düren</td> <td>Rhein-Kreis Neuss</td> </tr> <tr> <td>Rhein-Erft-Kreis</td> <td>Oberbergischer Kreis</td> </tr> <tr> <td>Euskirchen</td> <td>Rheinisch-Bergischer Kreis</td> </tr> <tr> <td>Heinsberg</td> <td>Rhein-Sieg-Kreis</td> </tr> <tr> <td>Kleve</td> <td>Viersen</td> </tr> </table>	Düren	Rhein-Kreis Neuss	Rhein-Erft-Kreis	Oberbergischer Kreis	Euskirchen	Rheinisch-Bergischer Kreis	Heinsberg	Rhein-Sieg-Kreis	Kleve	Viersen		
Düren	Rhein-Kreis Neuss											
Rhein-Erft-Kreis	Oberbergischer Kreis											
Euskirchen	Rheinisch-Bergischer Kreis											
Heinsberg	Rhein-Sieg-Kreis											
Kleve	Viersen											

\* zuletzt geändert durch Satzung vom 03. September 2021

Synopse zur Neufassung der Hauptsatzung

<p>Mettmann                      Wesel</p> <p>b) die kreisfreien Städte:</p> <p>Bonn                              Mülheim a.d. Ruhr</p> <p>Duisburg                        Mönchengladbach</p> <p>Düsseldorf                      Oberhausen</p> <p>Essen                              Remscheid</p> <p>Köln                                Solingen</p> <p>Krefeld                          Wuppertal</p> <p>Leverkusen</p> <p>c) die StädteRegion Aachen</p>		
<p>(2) Sitz des Landschaftsverbandes Rheinland ist Köln.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Farbe, Flagge, Wappen, Siegel</b></p>		
<p>(1) Die Farben des Landschaftsverbandes Rheinland sind grünweiß.</p>		
<p>(2) Die Flagge des Landschaftsverbandes Rheinland besteht aus zwei gleich breiten Querstreifen, oben grün, unten weiß.</p>		
<p>(3) Das Wappen des Landschaftsverbandes Rheinland zeigt in einem grünen Feld einen schrägrechten silbernen Wellenbalken und darüber in einem silbernen Schildhaupt einen auffliegenden schwarzen Adler mit goldenem Schnabel und goldenen Fängen.</p>		
<p>(4) Das Siegel des Landschaftsverbandes Rheinland enthält das Wappen mit der Umschrift „Landschaftsverband Rheinland“.</p>		
<p>(5) Die Gestaltung von Wappen und Siegel ergibt sich im Einzelnen aus den dieser Satzung als Anlage</p>		

beigefügten Abbildungen.		
--------------------------	--	--

<p><b>§ 3</b>  <b>Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien</b></p>		
<p>Für die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und die Geschäftsführung der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien gibt sich die Landschaftsversammlung eine Geschäftsordnung (§ 8 Abs. 3 LVerbO).</p>		
<p><b>§ 4</b>  <b>Ausschüsse</b></p>		
<p>(1) Ausschüsse gemäß §§ 13 und 23 LVerbO in Verbindung mit § 101 GO und der Eigenbetriebsverordnung, der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung und Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Rechnungsprüfungsausschuss</li> <li>– Finanz- und Wirtschaftsausschuss</li> <li>– Landesjugendhilfeausschuss</li> <li>– Betriebsausschuss für die LVR-Jugendhilfe Rheinland</li> <li>– Betriebsausschuss für die LVR-InfoKom</li> <li>– Sozialausschuss</li> <li>– Gesundheitsausschuss</li> <li>– Betriebsausschuss für das LVR-Institut für Forschung und Bildung</li> <li>– Krankenhausausschüsse</li> </ul>		

## Synopse zur Neufassung der Hauptsatzung

<ul style="list-style-type: none"> <li>– Betriebsausschuss für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei</li> <li>– Betriebsausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen</li> <li>– Kulturausschuss</li> </ul>		
<p>(2) Darüber hinaus werden folgende Ausschüsse gebildet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Ausschuss für Inklusion</li> <li>– Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung</li> <li>– Bau- und Vergabeausschuss</li> <li>– Umweltausschuss</li> <li>– Schulausschuss</li> <li>– Ausschuss für digitale Entwicklung und Mobilität</li> <li>– Ausschuss für das LVR-Institut für Forschung und Bildung</li> <li>– Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen</li> </ul>		
<p>(3) Soweit die Zuständigkeit der Fachausschüsse nicht durch Gesetz oder Satzung festgelegt ist, regelt der Landschaftsausschuss Zuständigkeiten und Befugnisse.</p>		
<p>(4) Die Landschaftsversammlung bestimmt die Zahl der Mitglieder sowie die Zahl und Reihenfolge der stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse. Kommt kein gemeinsamer Wahlvorschlag zustande, so erfolgt die Besetzung der Ausschüsse gemäß § 10 Abs. 5 LVerbO in Verbindung mit § 50 Abs. 3 GO NRW. Für den Landesjugendhilfeausschuss gelten die Bestimmungen des AG KJHG.</p>		
<p>(5) Die Landschaftsversammlung kann jeden Ausschuss durch Mehrheitsbeschluss auflösen. Hiervon</p>		

Synopse zur Neufassung der Hauptsatzung

ausgenommen sind der Landschaftsausschuss und der Landesjugendhilfeausschuss.		
(6) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus einem Fachausschuss aus, so wählt die Landschaftsversammlung auf Vorschlag derjenigen Fraktion oder Gruppe, die die Ausgeschiedene/den Ausgeschiedenen vorgeschlagen hatte, eine Nachfolgerin/einen Nachfolger; ist die Fraktion oder Gruppe zu einem Vorschlag nicht in der Lage oder gehört das Mitglied oder die Stellvertreterin/der Stellvertreter keiner Fraktion oder Gruppe an, so bleibt der Sitz unbesetzt.	(6) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus einem Fachausschuss aus, so wählt die Landschaftsversammlung auf Vorschlag derjenigen Fraktion oder Gruppe, die <b>den*die Ausgeschiedene*n</b> vorgeschlagen hatte, <b>eine*n Nachfolger*in</b> ; ist die Fraktion oder Gruppe zu einem Vorschlag nicht in der Lage oder gehört das Mitglied oder <b>die Stellvertretung</b> keiner Fraktion oder Gruppe an, so bleibt der Sitz unbesetzt.	<i>gendern</i>
<b>§ 5</b> <b>Weitere Gremien</b>		
(1) Der Landschaftsausschuss kann zur Vorberatung Kommissionen, Projektkommissionen und Beiräte einrichten. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien. Sitzungen der Kommissionen, Projektkommissionen und Beiräte sind Sitzungen im Sinne des § 16 Abs. 1 LVerbO in Verbindung mit § 45 Abs. 5 GO NRW; im Übrigen wird auf die Entschädigungssatzung des LVR verwiesen.		
(2) Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende werden in entsprechender Anwendung von § 13 Abs. 4 und Abs. 5 LVerbO vom Landschaftsausschuss bestimmt.		
(3) Unterausschüsse des Landesjugendhilfeausschusses werden von diesen Regelungen nicht berührt.		

Synopse zur Neufassung der Hauptsatzung

<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Dringlichkeitsentscheidungen</b></p>		
<p>Dringlichkeitsentscheidungen nach § 17 Abs. 2 LVerbO bedürfen der Schriftform.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Verträge des Landschaftsverbandes mit Mitgliedern der Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse</b></p>		
<p>Verträge mit Mitgliedern der Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse bedürfen der Zustimmung des Landschaftsausschusses.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Auskunft und Akteneinsicht</b></p>		
<p>Auskunft und Akteneinsicht sind in § 7 a LVerbO geregelt. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse haben das Recht auf Akteneinsicht über die Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Landesrätinnen/Landesräte</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Landesrät*innen</b></p>	<p><i>gendern</i></p>
<p>Die Zahl der leitenden Beamtinnen/Beamten im Sinne von § 20 Abs. 1 der Landschaftsverbandsordnung (Landesrätinnen/Landesräte) wird auf höchstens neun festgesetzt.</p>	<p>Die Zahl der leitenden <b>Beamt*innen</b> im Sinne von § 20 Abs. 1 der <b>LVerbO (Landesrät*innen)</b> wird auf höchstens neun festgesetzt.</p>	<p><i>gendern / redaktionelle Änderung</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Beamtinnen/Beamte und Beschäftigte</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Beamt*innen und Beschäftigte</b></p>	<p><i>gendern</i></p>
<p>(1) Die Beamten des Landschaftsverbandes werden</p>	<p>(1) Die <b>Beamt*innen</b> des Landschaftsverbandes</p>	<p><i>gendern</i></p>

Synopse zur Neufassung der Hauptsatzung

<p>aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses vom Direktor/von der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland ernannt und befördert. Die arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen für die Beschäftigten trifft der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland. Ausgenommen hiervon sind die nachfolgenden Regelungen (§ 20 Abs. 4 Satz 4 LVerbO).</p>	<p>werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses <b>von dem*der Direktor*in</b> des Landschaftsverbandes Rheinland ernannt und befördert. Die arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen für die Beschäftigten trifft <b>der*die Direktor*in</b> des Landschaftsverbandes Rheinland. Ausgenommen hiervon sind die nachfolgenden Regelungen (§ 20 Abs. 4 Satz 4 LVerbO).</p>	
<p>(2) Die Beamtinnen/Beamten des Landschaftsverbandes, deren Bezüge sich nach der Besoldungsgruppe A 10 LBesO oder einer niedrigeren Besoldungsgruppe richten, werden vom Direktor/von der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt. Dies gilt sinngemäß für Beförderungen.</p>	<p>(2) Die <b>Beamt*innen</b> des Landschaftsverbandes, deren Bezüge sich nach der Besoldungsgruppe A 10 LBesO oder einer niedrigeren Besoldungsgruppe richten, werden <b>von dem*der Direktor*in</b> des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt. Dies gilt sinngemäß für Beförderungen.</p>	<p><i>gendern</i></p>
<p>(3) Die Beamtinnen/Beamten des Landschaftsverbandes, deren Bezüge sich nach den Besoldungsgruppen A 11 bis A 14 LBesO richten, werden aufgrund eines Beschlusses des Ausschusses für Personal und allgemeine Verwaltung vom Direktor/von der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt. Dies gilt sinngemäß für Beförderungen.</p>	<p>(3) Die <b>Beamt*innen</b> des Landschaftsverbandes, deren Bezüge sich nach den Besoldungsgruppen A 11 bis A 14 LBesO richten, werden aufgrund eines Beschlusses des Ausschusses für Personal und allgemeine Verwaltung <b>und die Beamt*innen des Landschaftsverbandes, deren Bezüge sich nach den Besoldungsgruppen A 15 LBesO richten oder darüber liegen, werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses von dem*der Direktor*in</b> des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt. Dies gilt sinngemäß für Beförderungen.</p>	<p><i>gendern</i></p> <p><i>Ergänzung der Regelung um die Beschlussfassungskompetenz des Landschaftsausschusses für die Besoldungsgruppen A 15 LBesO und höher in Anpassung an die Regelung in der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung</i></p>
<p>(4) Der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland entscheidet bei allen Beamtinnen/Beamten über Anstellung, Anstellung auf Lebenszeit, Entlassung, Versetzung in den Ruhestand sowie Versetzung in den Geschäftsbereich eines anderen Dienstherrn.</p>	<p>(4) <b>Der*die Direktor*in</b> des Landschaftsverbandes Rheinland entscheidet bei allen <b>Beamt*innen</b> über Anstellung, Anstellung auf Lebenszeit, Entlassung, Versetzung in den Ruhestand sowie Versetzung in den Geschäftsbereich eines anderen Dienstherrn.</p>	<p><i>gendern</i></p>
<p>(5) Die Beschäftigten des Landschaftsverbandes, deren Entgelt sich nach der Entgeltgruppe 15 TVöD richtet oder darüber liegt, werden aufgrund eines</p>	<p>(5) <b>Die Beschäftigten des Landschaftsverbandes, deren Entgelt sich nach den Entgeltgruppen 13 und 14 TVöD richtet,</b></p>	<p><i>Ergänzung der Regelung um die Beschlussfassungskompetenz des Ausschusses für Personal und</i></p>

Synopse zur Neufassung der Hauptsatzung

<p>Beschlusses des Landschaftsausschusses vom Direktor/von der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt. Dies gilt entsprechend für Abschluss, Verlängerung und Entfristung von Zeitverträgen.</p>	<p><b>werden aufgrund eines Beschlusses des Ausschusses für Personal und allgemeine Verwaltung von dem*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt. Dies gilt entsprechend für den Abschluss von Zeitverträgen.</b> Die Beschäftigten des Landschaftsverbandes, deren Entgelt sich nach der Entgeltgruppe 15 TVöD richtet oder darüber liegt, werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses <b>von dem*der Direktor*in</b> des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt. Dies gilt entsprechend für Abschluss, Verlängerung und Entfristung von Zeitverträgen.</p>	<p><i>allgemeine Verwaltung für die Entgeltgruppen 13 und 14 TVöD in Anpassung an die Neuregelung in der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung</i></p> <p><i>gendern</i></p>
<p>(6) Der Landschaftsausschuss kann den Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland ermächtigen, in dringenden Fällen Beschäftigte ohne die in Abs. 5 vorgesehene Beschlussfassung eines Ausschusses einzustellen.</p>	<p>(6) Der Landschaftsausschuss kann <b>den*die Direktor*in</b> des Landschaftsverbandes Rheinland ermächtigen, in dringenden Fällen Beschäftigte ohne die in Abs. 5 vorgesehene Beschlussfassung eines Ausschusses einzustellen.</p>	<p><i>gendern</i></p>
<p>(7) Oberste Dienstbehörde ist der Landschaftsausschuss.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Beschäftigte der Eigenbetriebe und der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen</b></p>		
<p>Die Zuständigkeit für die Einstellung und Eingruppierung der Beschäftigten der Eigenbetriebe und der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes richtet sich nach der jeweiligen Betriebsatzung.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gleichstellungsbeauftragte</b></p>		
<p>(1) Nach § 5 b der Landschaftsverbandsordnung wirkt die Gleichstellungsbeauftragte bei allen Vorhaben und Maßnahmen des Landschaftsverbandes mit, die die</p>		

Synopse zur Neufassung der Hauptsatzung

<p>Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. In Ihrer Zuständigkeit liegen somit alle entsprechenden frauen- und gleichberechtigungsrelevanten Angelegenheiten. Als frauen- bzw. gleichberechtigungsrelevant in diesem Zusammenhang sind solche Fragen und Angelegenheiten zu verstehen, die die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Frauen in anderer Weise oder in stärkerem Maße berühren als die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Männern. Die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming arbeitet darauf hin, vorhandene Benachteiligungen von Frauen abzubauen und somit das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie die übrigen zur Herstellung der Gleichberechtigung dienenden Gesetze auf den Landschaftsverband bezogen zu verwirklichen. Die Aufgaben der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming sind Querschnittsaufgaben, die fachübergreifend alle Bereiche der Politik und Verwaltung des Landschaftsverbandes berühren.</p>		
<p>(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig und der Leitung des LVR-Dezernats Personal und Organisation unmittelbar unterstellt. Sie ist der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming eingegliedert und hat deren Leitung inne. "</p>		
<p>(3) Der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland hat die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Bei Maßnahmen, an denen sie zu beteiligen ist, ist der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender</p>	<p>(3) <b>Der*die Direktor*in</b> des Landschaftsverbandes Rheinland hat die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Bei Maßnahmen, an denen sie zu beteiligen ist, ist der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming innerhalb</p>	<p><i>gendern</i></p>

Synopse zur Neufassung der Hauptsatzung

<p>Mainstreaming innerhalb einer angemessenen Frist, die in der Regel eine Woche nicht unterschreiten darf, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland hat sicherzustellen, dass die Meinung der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming zu gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten bei Bildung der Verwaltungsmeinung berücksichtigt wird. Ist die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming nicht rechtzeitig an einer Maßnahme beteiligt worden, ist die Entscheidung auszusetzen und die Beteiligung nachzuholen. Bei Maßnahmen, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, kann der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Hält die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming eine Maßnahme für unvereinbar mit dem Landesgleichstellungsgesetz NRW, anderen Vorschriften zur Gleichstellung von Frau und Mann oder mit dem Leit-Frauenförderplan, kann sie der Maßnahme widersprechen. Der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland entscheidet erneut über die Maßnahme und setzt den Vollzug der Maßnahme bis dahin vorläufig aus. Der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming sind die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.</p>	<p>einer angemessenen Frist, die in der Regel eine Woche nicht unterschreiten darf, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <b>Der*die Direktor*in</b> des Landschaftsverbandes Rheinland hat sicherzustellen, dass die Meinung der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming zu gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten bei Bildung der Verwaltungsmeinung berücksichtigt wird. Ist die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming nicht rechtzeitig an einer Maßnahme beteiligt worden, ist die Entscheidung auszusetzen und die Beteiligung nachzuholen. Bei Maßnahmen, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, kann <b>der*die Direktor*in</b> des Landschaftsverbandes Rheinland bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Hält die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming eine Maßnahme für unvereinbar mit dem Landesgleichstellungsgesetz NRW, anderen Vorschriften zur Gleichstellung von Frau und Mann oder mit dem Leit-Frauenförderplan, kann sie der Maßnahme widersprechen. <b>Der*die Direktor*in</b> des Landschaftsverbandes Rheinland entscheidet erneut über die Maßnahme und setzt den Vollzug der Maßnahme bis dahin vorläufig aus. Der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming sind die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.</p>	
<p>(4) Die Gleichstellungsbeauftragte oder die Vertreterin/der Vertreter im Amt kann an den Sitzungen der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der weiteren Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.</p>		

Synopse zur Neufassung der Hauptsatzung

<p>(5) Die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming hat ein unmittelbares Vortragsrecht bei dem Direktor/der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland. Ihr ist Gelegenheit zur Teilnahme an allen Besprechungen ihrer Dienststelle zu geben, die Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches betreffen.</p>	<p>(5) Die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming hat ein unmittelbares Vortragsrecht bei <b>dem*der Direktor*in</b> des Landschaftsverbandes Rheinland. Ihr ist Gelegenheit zur Teilnahme an allen Besprechungen ihrer Dienststelle zu geben, die Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches betreffen.</p>	<p><i>gendern</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Unterzeichnen von Urkunden und Einstellungsverträgen</b></p>		
<p>(1) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für die Beamtinnen/Beamten sind vom Direktor/von der Direktorin des Landschaftsverbandes oder deren allgemeiner Vertretung und dem/der sachlich zuständigen Landesrat/Landesrätin oder der nach § 21 Abs. 2, 2. Halbsatz LVerbO bevollmächtigten Person zu unterzeichnen.</p>	<p>(1) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für die <b>Beamt*innen</b> sind <b>von dem*der Direktor*in</b> des Landschaftsverbandes oder deren allgemeiner Vertretung und <b>dem*der sachlich zuständigen Landesrät*in</b> oder der nach § 21 Abs. 2, 2. Halbsatz LVerbO bevollmächtigten Person zu unterzeichnen.</p>	<p><i>gendern</i></p>
<p>(2) Der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland kann nachgeordnete Beamtinnen/Beamte und Beschäftigte ermächtigen, Einstellungsverträge und sonstige Regelungen der Rechtsverhältnisse von Beschäftigten zu unterzeichnen.</p>	<p>(2) <b>Der*die Direktor*in</b> des Landschaftsverbandes Rheinland kann nachgeordnete <b>Beamt*innen</b> und Beschäftigte ermächtigen, Einstellungsverträge und sonstige Regelungen der Rechtsverhältnisse von Beschäftigten zu unterzeichnen.</p>	<p><i>gendern</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Öffentliche Bekanntmachung</b></p>		
<p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und sonstigen durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen des Landschaftsverbandes Rheinland werden vollzogen durch Bereitstellung im Internet unter <a href="http://www.bekanntmachungen.lvr.de">www.bekanntmachungen.lvr.de</a>.  Auf die öffentlichen Bekanntmachungen wird unter Bereitstellung der Internetadresse im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen nachrichtlich hingewiesen.</p>		

Synopse zur Neufassung der Hauptsatzung

(2) Satzungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt in der Satzung bestimmt ist, am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite des Landschaftsverbandes Rheinland in Kraft.		
<b>§ 15</b> <b>In-Kraft-Treten</b>		
Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.		

## **Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland**

Aufgrund des § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1 Buchst. d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 657), § 6 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29. November 2016, und § 7 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23), in Kraft getreten am 1. Januar 2019, hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am 17. Dezember 2021 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1 Gebiet und Sitz**

(1) Das Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland umfasst

a) die Kreise:

Düren	Rhein-Erft-Kreis
Euskirchen	Rheinisch-Bergischer Kreis
Heinsberg	Rhein-Kreis Neuss
Kleve	Rhein-Sieg-Kreis
Mettmann	Viersen
Oberbergischer Kreis	Wesel

b) die kreisfreien Städte:

Bonn  
Duisburg  
Düsseldorf  
Essen  
Köln  
Krefeld  
Leverkusen  
Mönchengladbach  
Mülheim a.d. Ruhr  
Oberhausen  
Remscheid  
Solingen  
Wuppertal

c) die StädteRegion Aachen

(2) Sitz des Landschaftsverbandes Rheinland ist Köln.

## **§ 2**

### **Farbe, Flagge, Wappen, Siegel**

(1) Die Farben des Landschaftsverbandes Rheinland sind grünweiß.

(2) Die Flagge des Landschaftsverbandes Rheinland besteht aus zwei gleich breiten Querstreifen, oben grün, unten weiß.

(3) Das Wappen des Landschaftsverbandes Rheinland zeigt in einem grünen Feld einen schrägrechten silbernen Wellenbalken und darüber in einem silbernen Schildhaupt einen auffliegenden schwarzen Adler mit goldenem Schnabel und goldenen Fängen.

(4) Das Siegel des Landschaftsverbandes Rheinland enthält das Wappen mit der Umschrift „Landschaftsverband Rheinland“.

(5) Die Gestaltung von Wappen und Siegel ergibt sich im Einzelnen aus den dieser Satzung als Anlage beigefügten Abbildungen.

## **§ 3**

### **Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien**

Für die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und die Geschäftsführung der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien gibt sich die Landschaftsversammlung eine Geschäftsordnung (§ 8 Abs. 3 LVerbO).

## **§ 4**

### **Ausschüsse**

(1) Ausschüsse gemäß §§ 13 und 23 LVerbO in Verbindung mit § 101 GO und der Eigenbetriebsverordnung, der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung und Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe sind:

- Rechnungsprüfungsausschuss
- Finanz- und Wirtschaftsausschuss
- Landesjugendhilfeausschuss
- Betriebsausschuss für die LVR-Jugendhilfe Rheinland
- Betriebsausschuss für die LVR-InfoKom
- Sozialausschuss
- Gesundheitsausschuss
- Betriebsausschuss für das LVR-Institut für Forschung und Bildung
- Krankenhausausschüsse
- Betriebsausschuss für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei
- Betriebsausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen
- Kulturausschuss

(2) Darüber hinaus werden folgende Ausschüsse gebildet:

- Ausschuss für Inklusion

- Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung
- Bau- und Vergabeausschuss
- Umweltausschuss
- Schulausschuss
- Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität
  - Ausschuss für das LVR-Institut für Forschung und Bildung
- Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

(3) Soweit die Zuständigkeit der Fachausschüsse nicht durch Gesetz oder Satzung festgelegt ist, regelt der Landschaftsausschuss Zuständigkeiten und Befugnisse.

(4) Die Landschaftsversammlung bestimmt die Zahl der Mitglieder sowie die Zahl und Reihenfolge der stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse. Kommt kein gemeinsamer Wahlvorschlag zustande, so erfolgt die Besetzung der Ausschüsse gemäß § 10 Abs. 5 LVerbO in Verbindung mit § 50 Abs. 3 GO NRW. Für den Landesjugendhilfeausschuss gelten die Bestimmungen des AG KJHG.

(5) Die Landschaftsversammlung kann jeden Ausschuss durch Mehrheitsbeschluss auflösen. Hiervon ausgenommen sind der Landschaftsausschuss und der Landesjugendhilfeausschuss.

(6) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus einem Fachausschuss aus, so wählt die Landschaftsversammlung auf Vorschlag derjenigen Fraktion oder Gruppe, die den\*die Ausgeschiedene\*n vorgeschlagen hatte, eine\*n Nachfolger\*in; ist die Fraktion oder Gruppe zu einem Vorschlag nicht in der Lage oder gehört das Mitglied oder die Stellvertretung keiner Fraktion oder Gruppe an, so bleibt der Sitz unbesetzt.

## **§ 5 Weitere Gremien**

(1) Der Landschaftsausschuss kann zur Vorberatung Kommissionen, Projektkommissionen und Beiräte einrichten. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien. Sitzungen der Kommissionen, Projektkommissionen und Beiräte sind Sitzungen im Sinne des § 16 Abs. 1 LVerbO in Verbindung mit § 45 Abs. 5 GO NRW; im Übrigen wird auf die Entschädigungssatzung des LVR verwiesen.

(2) Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende werden in entsprechender Anwendung von § 13 Abs. 4 und Abs. 5 LVerbO vom Landschaftsausschuss bestimmt.

(3) Unterausschüsse des Landesjugendhilfe-ausschusses werden von diesen Regelungen nicht berührt.

## **§ 6 Dringlichkeitsentscheidungen**

Dringlichkeitsentscheidungen nach § 17 Abs. 2 LVerbO bedürfen der Schriftform.

**§ 7**  
**Verträge des Landschaftsverbandes mit Mitgliedern der**  
**Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse**

Verträge mit Mitgliedern der Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse bedürfen der Zustimmung des Landschaftsausschusses.

**§ 8**  
**Auskunft und Akteneinsicht**

Auskunft und Akteneinsicht sind in § 7 a LVerbO geregelt. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse haben das Recht auf Akteneinsicht über die Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören.

**§ 9**  
**Landesrät\*innen**

Die Zahl der leitenden Beamt\*innen im Sinne von § 20 Abs. 1 der LVerbO (Landesrät\*innen) wird auf höchstens neun festgesetzt.

**§ 10**  
**Beamt\*innen und Beschäftigte**

(1) Die Beamt\*innen des Landschaftsverbandes werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses von dem\*der Direktor\*in des Landschaftsverbandes Rheinland ernannt und befördert. Die arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen für die Beschäftigten trifft der\*die Direktor\*in des Landschaftsverbandes Rheinland. Ausgenommen hiervon sind die nachfolgenden Regelungen (§ 20 Abs. 4 Satz 4 LVerbO).

(2) Die Beamt\*innen des Landschaftsverbandes, deren Bezüge sich nach der Besoldungsgruppe A 10 LBesO oder einer niedrigeren Besoldungsgruppe richten, werden von dem\*der Direktor\*in des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt. Dies gilt sinngemäß für Beförderungen.

(3) Die Beamt\*innen des Landschaftsverbandes, deren Bezüge sich nach den Besoldungsgruppen A 11 bis A 14 LBesO richten, werden aufgrund eines Beschlusses des Ausschusses für Personal und allgemeine Verwaltung und die Beamt\*innen des Landschaftsverbandes, deren Bezüge sich nach den Besoldungsgruppen A 15 LBesO richten oder darüber liegen, werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses von dem\*der Direktor\*in des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt. Dies gilt sinngemäß für Beförderungen.

(4) Der\*die Direktor\*in des Landschaftsverbandes Rheinland entscheidet bei allen Beamt\*innen über Anstellung, Anstellung auf Lebenszeit, Entlassung, Versetzung in den Ruhestand sowie Versetzung in den Geschäftsbereich eines anderen Dienstherrn.

(5) Die Beschäftigten des Landschaftsverbandes, deren Entgelt sich nach den Entgeltgruppen 13 und 14 TVöD richtet, werden aufgrund eines Beschlusses des Ausschusses für Personal und allgemeine Verwaltung von dem\*der Direktor\*in des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt. Dies gilt entsprechend für den Abschluss

von Zeitverträgen. Die Beschäftigten des Landschaftsverbandes, deren Entgelt sich nach der Entgeltgruppe 15 TVöD richtet oder darüber liegt, werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses von dem\*der Direktor\*in des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt. Dies gilt entsprechend für Abschluss, Verlängerung und Entfristung von Zeitverträgen.

(6) Der Landschaftsausschuss kann den\*die Direktor\*in des Landschaftsverbandes Rheinland ermächtigen, in dringenden Fällen Beschäftigte ohne die in Abs. 5 vorgesehene Beschlussfassung eines Ausschusses einzustellen.

(7) Oberste Dienstbehörde ist der Landschaftsausschuss.

## **§ 11**

### **Beschäftigte der Eigenbetriebe und der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen**

Die Zuständigkeit für die Einstellung und Eingruppierung der Beschäftigten der Eigenbetriebe und der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes richtet sich nach der jeweiligen Betriebsatzung.

## **§ 12**

### **Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Nach § 5 b der Landschaftsverbandsordnung wirkt die Gleichstellungsbeauftragte bei allen Vorhaben und Maßnahmen des Landschaftsverbandes mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. In Ihrer Zuständigkeit liegen somit alle entsprechenden frauen- und gleichberechtigungsrelevanten Angelegenheiten. Als frauen- bzw. gleichberechtigungsrelevant in diesem Zusammenhang sind solche Fragen und Angelegenheiten zu verstehen, die die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Frauen in anderer Weise oder in stärkerem Maße berühren als die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Männern. Die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming arbeitet darauf hin, vorhandene Benachteiligungen von Frauen abzubauen und somit das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie die übrigen zur Herstellung der Gleichberechtigung dienenden Gesetze auf den Landschaftsverband bezogen zu verwirklichen. Die Aufgaben der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming sind Querschnittsaufgaben, die fachübergreifend alle Bereiche der Politik und Verwaltung des Landschaftsverbandes berühren.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig und der Leitung des LVR-Dezernats Personal und Organisation unmittelbar unterstellt. Sie ist der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming eingegliedert und hat deren Leitung inne.

(3) Der\*die Direktor\*in des Landschaftsverbandes Rheinland hat die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Bei Maßnahmen, an denen sie zu beteiligen ist, ist der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming innerhalb einer angemessenen Frist, die in der Regel eine Woche nicht

unterschreiten darf, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der\*die Direktor\*in des Landschaftsverbandes Rheinland hat sicherzustellen, dass die Meinung der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming zu gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten bei Bildung der Verwaltungsmeinung berücksichtigt wird. Ist die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming nicht rechtzeitig an einer Maßnahme beteiligt worden, ist die Entscheidung auszusetzen und die Beteiligung nachzuholen. Bei Maßnahmen, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, kann der\*die Direktor\*in des Landschaftsverbandes Rheinland bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Hält die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming eine Maßnahme für unvereinbar mit dem Landesgleichstellungsgesetz NRW, anderen Vorschriften zur Gleichstellung von Frau und Mann oder mit dem Leit-Frauenförderplan, kann sie der Maßnahme widersprechen. Der\*die Direktor\*in des Landschaftsverbandes Rheinland entscheidet erneut über die Maßnahme und setzt den Vollzug der Maßnahme bis dahin vorläufig aus. Der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming sind die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte oder die Vertreterin im Amt kann an den Sitzungen der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der weiteren Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(5) Die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming hat ein unmittelbares Vortragsrecht bei dem\*der Direktor\*in des Landschaftsverbandes Rheinland. Ihr ist Gelegenheit zur Teilnahme an allen Besprechungen ihrer Dienststelle zu geben, die Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches betreffen.

### **§ 13**

#### **Unterzeichnen von Urkunden und Einstellungsverträgen**

(1) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für die Beamt\*innen sind von dem\*der Direktor\*in des Landschaftsverbandes oder deren allgemeiner Vertretung und dem\*der sachlich zuständigen Landesrät\*in oder der nach § 21 Abs. 2, 2. Halbsatz LVerbO bevollmächtigten Person zu unterzeichnen.

(2) Der\*die Direktor\*in des Landschaftsverbandes Rheinland kann nachgeordnete Beamt\*innen und Beschäftigte ermächtigen, Einstellungsverträge und sonstige Regelungen der Rechtsverhältnisse von Beschäftigten zu unterzeichnen.

### **§ 14**

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und sonstigen durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen des Landschaftsverbandes Rheinland werden vollzogen durch Bereitstellung im Internet unter [www.bekanntmachungen.lvr.de](http://www.bekanntmachungen.lvr.de).

Auf die öffentlichen Bekanntmachungen wird unter Bereitstellung der Internetadresse im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen nachrichtlich hingewiesen.

(2) Satzungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt in der Satzung bestimmt ist, am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite des Landschaftsverbandes Rheinland in Kraft.

**§ 15**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.